

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00204 vom 11. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00204

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00204 du 11 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00204 del 11 giugno 2015

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung der Wohnkosten Die Auflage zur Suche nach einer günstigeren Wohnung erweist sich auch unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin, insbesondere ihrer gesundheitlichen Probleme, als rechtmässig (E. 4.2). Die Beschwerdeführerin unterliess es gänzlich, Suchbemühungen zu dokumentieren. Die Kürzung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget erfolgte deshalb zu Recht (E. 4.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführerin sei ein Umzug in eine günstigere Wohnung zumutbar. Weder sei sie im Quartier stark verwurzelt, noch rechtfertige der Umstand, dass ihre Tochter einen Hort im Quartier B besuche, die Übernahme des deutlich zu hohen Mietzinses, zumal davon auszugehen sei, dass sie längerfristig unterstützt werden müsse. Der Beschwerdeführerin sei mit Verfügung vom 29. Mai 2013 bereits eine grosszügige Frist eingeräumt worden, um eine neue Wohnung zu suchen. Die entsprechende Auflage unter Androhung der Kürzung per 1. Juni 2014 bei Nichteinhalten derselben erweise sich somit als rechtmässig. Weiter erwog die Vorinstanz, ein Umzug sei auch heute noch zumutbar und verhältnismässig, da sich zwischenzeitlich keine Veränderungen ergeben hätten. Dass die Beschwerdeführerin eine Basisbeschäftigung absolvieren werde, sei zwar erfreulich. Dennoch sei nicht absehbar, dass sie in Kürze von der Sozialhilfe abgelöst werden könne. Zudem habe die Beschwerdeführerin keine genügenden Suchbemühungen vorgenommen bzw. nachgewiesen. Ihre erklärte Absicht, sich um eine Genossenschaftswohnung bemühen zu wollen, reiche hierfür bei Weitem nicht aus. Demzufolge sei auch die Kürzung des Mietzinses berechtigt gewesen.

E. 4.1

Das Bundesgericht erwog in einem eine ähnliche Sache betreffenden Entscheid, bei Weisungen und Auflagen, die – wie vorliegend die Verpflichtung zur Wohnungssuche – in die Grundrechte eingreifen, handle es sich um Zwischenentscheide, die nicht in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend müsse die Rechtmässigkeit der Zwischenverfügung zusammen mit dem Endentscheid überprüft werden können, wenn bezüglich Ersterer vom Beschwerderecht kein Gebrauch gemacht worden sei und sich der Zwischenentscheid auf den Inhalt des Endentscheids (mit Leistungskürzung) auswirke (BGr, 13. Juni 2012, 8C_871/2011, E. 4.3 f.). Wie dies die Vorinstanz richtigerweise getan hat, ist daher vorliegend vorab die Rechtmässigkeit der Auflage zu prüfen (hierzu E. 4.2). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin beschäftigen sich denn auch zur Hauptsache mit dieser

Frage, vermögen jedoch die Erwägungen der Vorinstanz, wie nachfolgend gezeigt wird, in dieser Hinsicht sowie auch gesamthaft nicht in Zweifel zu ziehen. In Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG kann daher grundsätzlich auf die in E. 3 wiedergegebenen Erwägungen des Beschlusses vom 19. Februar 2015 verwiesen werden.

E. 4.2

Zunächst macht die Beschwerdeführerin geltend, bereits die "Kürzung" von Fr. 150.- für die Möblierung ihrer Wohnung habe sie massiv "ins Schleudern" gebracht, und der Umstand, dass ihr Exmann seiner Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten nicht nachkomme, führe zu finanziellen Ausfällen. Eine weitere Kürzung von monatlich Fr. 380.- (vorn E. 1) sei für sie und ihr Kind existenzbedrohend. Aus dem aktuellen Leistungsentscheid für die Zeit von Oktober 2014 bis September 2015 ergibt sich indes, dass die Beschwerdeführerin entsprechend Kap. B.1 der SKOS-Richtlinien die materielle Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung) vollumfänglich bzw. ohne Abzug eines Betrags für die Möblierung und ohne Anrechnung von Alimenten erhält. Ein Einfluss auf die Verhältnismässigkeit der Auflage ist damit insofern nicht auszumachen. Sodann ist der Umstand, dass die Kürzung des Mietzinses im Unterstützungsbudget zur Folge haben kann, dass die unterstützte Person denselben nicht mehr zu bezahlen imstande ist, von den SKOS-Richtlinien gerade vorgesehen (vorn E. 2.2). Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, ein Umzug komme auch aus gesundheitlichen Gründen nicht infrage. Aus den von ihr eingereichten Arztzeugnissen geht zwar hervor, dass sie vom 22. Oktober 2014 bis zum 22. Dezember 2014 zu 70 % und vom 27. Februar 2015 bis zum 27. April 2015 zu 100 % arbeitsunfähig war. Ob eine Person arbeitsfähig bzw. arbeitsunfähig ist, hat jedoch nur bedingt Einfluss auf die Frage, ob ihr ein Wechsel des Wohnorts zugemutet werden kann. Dass dies für die Beschwerdeführerin ausgeschlossen ist, geht aus dem Arztzeugnis jedenfalls nicht hervor, und im Übrigen ebenso wenig, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme nicht in der Lage gewesen wäre, nach einer neuen Wohnung zu suchen. Im Übrigen ist die Dauer der ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeit inzwischen ohnehin abgelaufen. Die Verhältnismässigkeit der Auflage wird daher auch dadurch nicht infrage gestellt. Selbiges gilt auch für das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe weder die Zeit noch das Geld, an Besichtigungsterminen für Wohnungen teilzunehmen. Zum einen finden solche – wie die Vorinstanz zu Recht erwägt – zu verschiedenen Terminen und auch an Nachmittagen statt. Zum anderen umfasst der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den sie ausbezahlt erhält, auch die Kosten für den öffentlichen Verkehr (SKOS-Richtlinien Kap. B.2.1). Die Kosten für den Umzug selbst können bei Bedarf von der Beschwerdegegnerin als situationsbedingte Leistung übernommen werden (Kantonales Sozialamt, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 8.1.14, Ziffer 2.2, 31. Januar 2013). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, eine für sie angemessene Wohnung zu einem Mietzins von Fr. 1'400.- lasse sich in der Stadt Zürich mangels Angeboten gar nicht finden, ist zwar einzuräumen, dass die Mietzinsmaxima gemäss den Richtlinien der Beschwerdegegnerin eher knapp bemessen sind und die Suche nach einer entsprechenden Wohngelegenheit sicher mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Indessen kann nicht gesagt werden, es handle sich dabei um eine marktferne Festlegung, die das erfolgreiche Auffinden einer passenden Wohnung geradezu verunmögliche. Entgegenstehendes ergibt sich auch nicht aus der von Beschwerdeführerin angegebenen Analyse der C AG. Im Übrigen müssen gewisse Einschränkungen bezüglich der Lage und des Komforts bei der Ausrüstung der Wohnung in Kauf genommen werden (VGr, 6. März 2014, VB.2014.00032, E. 5.2). Ohnehin weist die Beschwerdeführerin

jedoch nicht ausreichend aus, überhaupt nach einer günstigeren Wohnung gesucht zu haben (dazu sogleich E. 4.3). Die Auflage der Beschwerdegegnerin erweist sich daher auch unter diesem Gesichtspunkt als gerechtfertigt. Schliesslich steht auch der Umstand, dass die Tochter der Beschwerdeführerin mittlerweile den Kindergarten besucht, einem Umzug nicht entgegen. Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, sind in der Stadt Zürich (andere) Kindergärten in ausreichender Anzahl vorhanden.

E. 4.3

Wenigstens sinngemäss macht die Beschwerdeführerin sodann geltend, ausreichend nach einer günstigeren Wohnung gesucht zu haben. Wie jedoch bereits im Rekursverfahren unterlässt sie es auch im Beschwerdeverfahren gänzlich, entsprechende Bemühungen zu dokumentieren. Die Kürzung des Mietzinses in der angedrohten Höhe erfolgte mangels Erfüllung der Auflage deshalb zu Recht.

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sind sie massvoll zu bemessen (Plüss, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.